

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 **München, den 13. September** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
6.9.2016	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV und der Zuständigkeitsverordnung 754-4-1-W , 2015-1-1-V	278
10.8.2016	Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	280
28.8.2016	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	282
-	Druckfehlerberichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 8. März 2016 (GVBl. S. 51, 275) 2251-6-S	283

754-4-1-W , 2015-1-1-V

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV
und der Zuständigkeitsverordnung**

vom 6. September 2016

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
 - des § 7 Abs. 2 und 4 und des § 7b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist,
 - des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf Grund des Art. 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist:

§ 1

**Änderung der Zuständigkeits-
und Durchführungsverordnung
EnEV**

Die Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV (ZVEnEV) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Januar 2011 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
zur Ausführung energiewirtschaftlicher
Vorschriften
(AVEn)“.**

2. Dem § 1 wird folgender Teil 1 vorangestellt:

„Teil 1

Erneuerbare-Energien-Gesetz

§ 1

(noch nicht belegt)“.

3. Nach § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2

Energieeinsparverordnung“.

4. Der bisherige § 1 wird § 2 und die Wörter „Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch das Wort „Energieeinsparverordnung“ ersetzt.
5. Der bisherige § 2 wird § 3.
6. Der bisherige § 6 wird § 5 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „sowie § 17“ gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 7, 8 und 9 werden die §§ 6, 7 und 8.
8. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

**Kontrollstelle
(zu § 26d EnEV)**

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist Kontrollstelle nach

1. § 26d Abs. 4 Nr. 1 und 2 EnEV, soweit die Aufgaben nicht elektronisch durchgeführt werden, und
2. § 26d Abs. 4 Nr. 3 EnEV.“

9. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

10. § 10 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben und die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 88 Abs. 2 Nr. 7 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

München, den 6. September 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim Herrmann, Staatsminister

793-7-L

Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

vom 10. August 2016

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Bodenseefischereiverordnung (BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl. S. 825, BayRS 793-7-L), die zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2016 (GVBl. S. 76) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 (aufgehoben)“.

b) Die Angabe zu § 29a wird gestrichen.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 nach dem Wort „Halde“ die Wörter „ , dem an das Ufer anschließenden Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt (**Anhang II Nr. 1)**,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 nach dem Wort „Hohen See“ die Wörter „ , dem außerhalb der Halde gelegenen Teil des Bodensees (**Anhang II Nr. 1)**,“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Uferstaaten“ die Wörter „– dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, den Kantonen St. Gallen und Thurgau sowie dem Land Vorarlberg –“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Buchst. a und b wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b) In Buchst. c wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Barschnetze dürfen in der Zeit vom 10. Mai bis 31. August nur bis zu einer Wassertiefe von maximal 20 m gesetzt werden,“.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „15. Juli 12.00 Uhr und vom 15. September 12.00 Uhr bis“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „auf der Halde und“ gestrichen.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „0,20“ durch die Angabe „0,12“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „auf der Halde und“ gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Tabelle in der Spalte Schonmaß wie folgt geändert:

aa) Bei der Fischart Felchen wird die Angabe „30 cm“ durch die Angabe „–“ ersetzt.

bb) Bei der Fischart Äsche wird die Angabe „30“

durch die Angabe „35“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „50 Barsche“ durch die Wörter „30 Barsche und 12 Felchen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Gefangene Barsche und Felchen sind anzulanden.“

c) In Abs. 5 werden die Wörter „und Hechte“ gestrichen.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „nach Maßgabe der Beschlüsse des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und in Barschnetzen gefangene Felchen“ eingefügt.

10. § 29 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. c wird die Angabe „50 Barsche“ durch die Wörter „30 Barsche und 12 Felchen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „gefangene Barsche“ die Wörter „oder Felchen“ eingefügt.

b) In Buchst. d werden die Wörter „oder Hechte“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 10. August 2016

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

vom 28. August 2016

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22c Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, des § 58 Abs. 1 und des § 74c Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 2 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „1 und 2, 4 und 5“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.
2. In § 55 Satzteil vor Nr. 1 und § 56 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 74c Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

München, den 28. August 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

2251-6-S

Druckfehlerberichtigung

In der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 8. März 2016 (GVBl. S. 51, 275, BayRS 2251-6-S) wird nach der Angabe „GVBl.“ die Angabe „2016“ eingefügt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7144
